

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 41.15 VOM 10. JUNI 2015

ÄNDERUNG UND NEUFASSUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG KULTURERBE DER FAKULTÄT FÜR KULTURWISSENSCHAFTEN AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 10. JUNI 2015

**Änderung und Neufassung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Kulturerbe der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Paderborn
vom 10. Juni 2015**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547) hat die Universität Paderborn die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kulturerbe vom 12. Oktober 2010 (AM.Uni.Pb. 50/10) wird wie folgt geändert und neugefasst:

Inhalt

Artikel I	2
I. Allgemeines	4
§ 1 Ziele des Studiums.....	4
§ 2 Mastergrad.....	4
§ 3 Studienbeginn	4
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 5 Aufbau des Studiums	6
§ 6 Regelstudienzeit und Studienumfang.....	7
§ 7 Leistungspunkte (LP) und ECTS.....	8
§ 8 Modularisierung des Lehrangebots	8
§ 9 Aufbau- und Kernbereich	8
§ 10 Optionalbereich	9
§ 11 Anerkennung von Leistungen.....	9
§ 12 Prüfungsausschuss.....	10
§ 13 Prüfende und Beisitzende	12
II. Art und Umfang der Prüfungsleistungen	12
§ 14 Art und Umfang der Masterprüfung.....	12
§ 15 Zulassung	12
§ 16 Prüfungsleistungen und qualifizierte Teilnahme.....	13
§ 17 Formen der Leistungserbringung	15
§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften.....	16
§ 19 Masterkolloquium	19
§ 20 Masterarbeit	19
§ 21 Annahme und Bewertung der Masterarbeit.....	20
§ 22 Mündliche Abschlussprüfung	21
§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Note für den Masterstudiengang	22
§ 24 Wiederholung von Prüfungsleistungen.....	24
§ 25 Abschluss des Studiums und endgültiges Nichtbestehen	25
§ 26 Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement	25
§ 27 Masterurkunde	26
III. Schlussbestimmungen	26
§ 28 Ungültigkeit der Masterprüfung	26
§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten.....	27
Artikel II Übergangbestimmungen.....	28
Artikel III Inkrafttreten und Veröffentlichung	28
Anhang 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan Kulturerbe mit Angabe des Workloads.....	29
Anhang 2: Modulhandbuch Kulturerbe.....	31

I. Allgemeines

§ 1 Ziele des Studiums

Das Studium im Rahmen des Masterstudienganges Kulturerbe soll den Studierenden die erforderlichen fachlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen der Berufswelt so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, kritischer Reflexion, Einordnung und Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 2 Mastergrad

Die bestandene Masterprüfung stellt einen zweiten berufsqualifizierenden und auf eine berufliche Tätigkeit vorbereitenden Abschluss des Studiums dar. Durch die Masterprüfung werden die Kenntnis von Fachwissen und wesentlichen Forschungsergebnissen sowie die Fähigkeit zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten festgestellt. Sind alle erforderlichen Prüfungsleistungen im Rahmen des Masterstudiums erbracht, verleiht die Fakultät für Kulturwissenschaften den akademischen Grad Master of Arts (M.A.).

§ 3 Studienbeginn

Der Studienbeginn ist das Wintersemester.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) In den Masterstudiengang Kulturerbe kann nur eingeschrieben werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägig fachgebundene) oder nach Maßgabe einer Rechtsverordnung das Zeugnis der Fachhochschulreife oder einen durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Vorbildungsnachweis oder die Voraussetzungen für in der beruflichen Bildung Qualifizierte besitzt oder die Voraussetzungen der Bildungsausländerhochschulzugangsverordnung erfüllt.
2. einen Studienabschluss besitzt, der nachfolgende Voraussetzungen erfüllt:
 - a) Es muss sich um einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern der Universität Paderborn oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten

Berufsakademie handeln. Studienabschlüsse einer ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eröffnen den Zugang, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu einem Studienabschluss der Universität Paderborn nach Satz 1 besteht. Für ausländische Bildungsabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder entsprechende gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über die Gleichwertigkeit im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 2 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Im Übrigen soll bei Zweifeln über das Vorliegen oder Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Feststellung über die Voraussetzungen nach Satz 2 trifft der Prüfungsausschuss.

- b) Der Studienabschluss muss ein Studienabschluss der Kunstgeschichte, Ethnologie, Geschichte, Soziologie, Kulturwissenschaft oder Architektur sein oder im Rahmen eines Zweifach-Studiengangs ein Studienfach der Kunstgeschichte, Ethnologie, Geschichte, Soziologie, Kulturwissenschaft oder Architektur beinhalten. Der Studienabschluss muss ferner mindestens 60 LP auf dem Gebiet der Kunstgeschichte beinhalten.

Die Feststellung über die Voraussetzungen trifft der Prüfungsausschuss. Fehlen Anforderungen, die jedoch durch Studien im Umfang von bis zu 30 ECTS ausgeglichen werden können, so kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten festlegen, welche zusätzlichen Leistungen als weitere Voraussetzung für die Einschreibung erbracht werden müssen.

- c) Der Studienabschluss muss mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 erfolgt sein.

3.) Sprachkenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen verfügt, und zwar in Englisch auf Oberstufenniveau bzw. dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens und zusätzlich in Wort und Schrift in Französisch oder Spanisch oder alternativ in einer weiteren Sprache wie zum Beispiel Türkisch.

4.) als Studienbewerberin oder Studienbewerber, die ihre bzw. der seine Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben hat, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzt. Es bedarf eines Nachweises der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen. Näheres regelt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Universität Paderborn in der jeweiligen Fassung.

(2) Es wird gewünscht, dass den üblichen Bewerbungsunterlagen ein Motivationsschreiben (nicht länger als 3 Seiten) mit Darstellung der weiteren Berufs- und wissenschaftlichen Forschungsperspektive beigelegt wird.

(3) Die Einschreibung ist abzulehnen, wenn

- a) die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht vorliegen oder
- b) die Kandidatin bzw. der Kandidat eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem gewünschten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- c) die Kandidatin bzw. der Kandidat sonst eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat, wenn sowohl der erfolglose Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Masterstudiengang Kulturerbe der Universität Paderborn aufweist als auch die endgültig nicht bestandene Prüfung eine erhebliche inhaltliche Nähe zu einer Prüfung eines Pflichtmoduls des Masterstudiengangs Kulturerbe der Universität Paderborn aufweist. Hinsichtlich weiterer Versagungsgründe gilt die Einschreibordnung der Universität Paderborn in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Aufbau des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Kulturerbe setzt sich zusammen aus einem fachwissenschaftlichen Aufbau- und Kernbereich, bestehend aus 12 Pflicht- und Wahlpflichtmodulen (§ 9) sowie einem fächerübergreifenden Optionalbereich (§ 10).

(2) Die drei Basismodule „Grundlagen und Überblicke“, „Anschauung, Vermittlung und Dokumentation“, „Kulturrecht und Kulturmanagement“ sind Pflichtmodule. Sie bestimmen thematisch und methodisch das Profil des Studiengangs.

(3) 9 Module im Kernbereich sind Wahlpflichtmodule: Hierbei handelt es sich um die Wahlpflicht-/Vertiefungsmodule „Materielles Kulturerbe“, „Immaterielles Kulturerbe“, „Erinnerungskulturen“, „Kulturschutz und -management/Internationale Organisationen“, „Ausstellungswesen“, „Interkulturalität“ sowie den beiden Auslandsmodulen „Vertiefung Kulturvergleich und Wissenskulturen“ und „Internationale Kompetenzen und Exkursion“, und dem Projektmodul. Die Vertiefungsmodule 4 bis 6 bestehen jeweils aus einem weiterführenden Seminar sowie einer begleitenden Exkursion und umfassen insgesamt jeweils 12 LP; die Vertiefungsmodule 7 bis 9 bestehen jeweils aus zwei weiterführenden Veranstaltungen und umfassen insgesamt jeweils 6 LP. Die Studierenden wählen eines der Vertiefungsmodule 4 bis 6 sowie eines der Vertiefungsmodule 7 bis 9. Die insgesamt in den

Vertiefungsmodulen zu erreichende Leistung hat einen Gesamtumfang von 18 LP. Das Auslandssemester setzt sich aus den beiden Wahlpflichtmodulen 10 und 11 sowie aus einem Anteil des Studiums Generale zusammen. Auf das Auslandssemester folgt die Projektphase. Der Studiengang wird mit den Studienabschlussleistungen bestehend aus Masterarbeit, Masterkolloquium und mündlicher Abschlussprüfung abgeschlossen. Die Platzvergabe des Auslandssemesters und des Projektmoduls wird nach Rücksprache und Beratung mit der Kandidatin/dem Kandidaten durch eine Kommission vorgenommen. Die Kommission wird vom Prüfungsausschuss eingesetzt und besteht aus dem/der Vorsitzenden sowie einem/einer weiteren Mitarbeiter/in des Historischen Instituts. Es ist nicht möglich, die Leistungen des Auslandssemesters und des Projektmoduls durch andere Leistungen zu ersetzen. Näheres regeln das Curriculum und die Modulbeschreibungen im Anhang dieser Ordnung.

(4) Die Fakultät für Kulturwissenschaften erstellt auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung Modulbeschreibungen, Studienpläne und Veranstaltungskommentare. Sie geben insbesondere Aufschluss über Umfang, Inhalt und Ziele der einzelnen Module und Lehrveranstaltungen und die Zuordnung einzelner Lehrveranstaltungen zu Modulen und der Module zu den Fächern. Sie informieren weiterhin über die vorgesehenen Lehr- und Lernformen in den einzelnen Lehrveranstaltungen und geben Auskunft über die notwendigen Vorkenntnisse. Änderungen im Katalog und in der Zuordnung der Lehrveranstaltungen gibt der Prüfungsausschuss rechtzeitig zu Beginn eines Studienjahres bekannt.

§ 6

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang Kulturerbe beträgt einschließlich des Abschlusses der Prüfungen vier Semester. Dies entspricht einen Gesamtarbeitsaufwand (Workload) für die Studierenden von durchschnittlich 3.600 Stunden (= 120 LP).

(2) Der Studienumfang im Kernbereich beträgt insgesamt 84 LP, im Optionalbereich 12 LP. Der Kernbereich umfasst 3 Basismodule (33 LP), 2 Vertiefungsmodule (18 LP), 2 Auslandsmodule (27 LP) und das Projektmodul (6 LP). Neben den Modulprüfungen sind außerdem folgende weitere Studienabschlussleistungen zu erbringen: ein Referat im Kolloquium (3 LP) im vierten Semester, eine Masterarbeit (18 LP) sowie eine mündliche Abschlussprüfung (3 LP). Insgesamt sind 120 LP zu erreichen. Die Bedeutung, Berechnung und Vergabe von Leistungspunkten (LP) wird in § 7 dieser Ordnung erläutert.

(3) Näheres ist dem Studienverlaufsplan und den Modulbeschreibungen im Anhang dieser Ordnung zu entnehmen.

§ 7

Leistungspunkte (LP) und ECTS

(1) Zum Nachweis der Prüfungsleistungen wird in einem akkumulierenden Leistungspunktesystem jede Veranstaltung nach dem voraussichtlich erforderlichen (Workload) gewichtet. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr bzw. 900 Arbeitsstunden pro Semester angesetzt und in 60 Leistungspunkte pro Studienjahr bzw. 30 Leistungspunkte pro Semester umgerechnet. Ein Leistungspunkt entspricht somit dem geschätzten Arbeitsaufwand von durchschnittlich 30 Stunden.

(2) Das Masterstudium ist abgeschlossen, wenn insgesamt 120 Leistungspunkte nachgewiesen worden sind. Dies entspricht einem Gesamtarbeitsaufwand für die Studierenden von durchschnittlich 3.600 Stunden. Die pro Semester, Modul und Prüfung zu erbringenden Semesterwochenstunden und Leistungspunkte (LP) werden im Curriculum und in den Modulbeschreibungen geregelt. Die Summe setzt sich zusammen aus 84 LP im Fachgebiet Kulturerbe, 12 LP für den Optionalbereich und 24 LP für die Studienabschlussleistungen. (33 LP in Pflicht-, 51 LP in Wahlpflichtveranstaltungen, 24 LP Studienabschlussleistungen).

(3) Ein Leistungspunkt entspricht einem Leistungspunkt nach ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8

Modularisierung des Lehrangebots

(1) Das Studium im Masterstudiengang ist modularisiert. Module setzen sich in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen, die thematisch aufeinander abgestimmt sind. Die Module haben einen Umfang von 6, 12 oder 15 LP und können in der Regel innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen werden.

(2) Die Module bestehen aus Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen. Die Wahlpflichtveranstaltungen können aus einem Veranstaltungskatalog gewählt werden, der diesem Modul zugeordnet ist, ein Vorlesungsverzeichnis legt den Veranstaltungskatalog für alle Module fest.

(3) Ein Modul wird durch den Nachweis der qualifizierten Teilnahme und durch das Bestehen der Modulprüfungen abgeschlossen. Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls werden die im Curriculum und der Modulbeschreibung vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

§ 9

Aufbau- und Kernbereich

Das Studium im Kernbereich gliedert sich in spezifische Veranstaltungen des Fachgebiets Kulturerbe: Basismodule 33 LP verpflichtend; Aufbaubereich: Vertiefungsmodule 18 LP modulweise wählbar; Auslandsmodule 27 LP; Projektmodul 6 LP.

§ 10 Optionalbereich

Der Optionalbereich umfasst insgesamt 12 LP. Da der Optionalbereich vorwiegend der praktischen Berufsqualifizierung dient, soll er je nach Berufswunsch und individueller Zielsetzung frei gestaltet werden in folgenden Feldern:

- Studium Generale oder Schlüsselqualifikationen, insgesamt 12 LP.

§ 11 Anerkennung von Leistungen

(1) Leistungen, die in anderen Studiengängen oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf den Anerkennungszweck der Fortsetzung des Studiums und des Ablegens von Prüfungen vorzunehmen. Für die Anerkennung von Leistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten Satz 1 und 2 entsprechend.

(2) Für die Anerkennung von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Im Übrigen kann bei Zweifeln über das Vorliegen oder Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Abs. 1 muss der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden in ein Fachsemester einstufen.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Leistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(5) Auf Antrag können vom Prüfungsausschuss sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(6) Zuständig für die Anerkennungen nach den Absätzen 1 und 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über das Vorliegen oder Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede oder über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. Wird die Anerkennung versagt, so ist dies zu begründen.

(7) Die antragstellende Person hat die für die Anerkennung erforderlichen Informationen (insbesondere die durch die Leistungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und die Prüfungsergebnisse) in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen. Der Prüfungsausschuss hat über Anträge nach Absatz 1 spätestens innerhalb von 10 Wochen nach vollständiger Vorlage aller entscheidungserheblichen Informationen zu entscheiden.

(8) Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Bewertungssysteme vergleichbar sind, gegebenenfalls nach Umrechnung zu übernehmen und in die jeweilige Notenberechnung einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Bewertungssysteme nicht vergleichbar, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(9) Eine Leistung kann nur einmal anerkannt werden. Dies gilt auch für die Anerkennung sonstiger Kenntnisse und Qualifikationen.

§ 12 Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät für Kulturwissenschaften bildet für den Masterstudiengang Kulturerbe einen Prüfungsausschuss für

- die Organisation der Prüfungen und die Überwachung ihrer Durchführung,
- die Einhaltung der Prüfungsordnung und die Beachtung der für die Durchführung der Prüfungen beschlossenen Verfahrensregelungen,
- die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,
- die Abfassung eines jährlichen Berichts an den Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,
- die weiteren durch diese Ordnung dem Prüfungsausschuss ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.

Darüber hinaus gibt der Prüfungsausschuss Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Noten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen

über Widersprüche und Berichte an den Fakultätsrat. Die oder der Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss über die von ihr oder ihm allein getroffenen Entscheidungen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe werden die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beträgt drei Jahre, die aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwei Jahre und die der Studierenden beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Regelungen zur geschlechtergerechten Zusammensetzung gemäß § 11c HG sind zu beachten.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden, bzw. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nur beratende Stimme.

(5) Der Prüfungsausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder dies verlangen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

§ 13 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Prüferinnen und Prüfer sind in der Regel alle hauptamtlich und selbständig Lehrenden der Veranstaltungen, in denen nach Maßgabe des Curriculums und der Modulbeschreibungen Prüfungsleistungen erbracht werden können. Als Beisitzerin bzw. Beisitzer kann bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Masterarbeit Prüfende vorschlagen. Prüfende für die Masterarbeit sollten in der Regel habilitiert sein. Die Vorschläge sollen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel vier, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

II. Art und Umfang der Prüfungsleistungen

§ 14 Art und Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen in dem nach § 9 studierten Kernbereich und Aufbaubereich, dem Referat im Masterkolloquium gemäß § 19, der schriftlichen Masterarbeit gemäß § 20, und der mündlichen Abschlussprüfung gemäß § 22.

§ 15 Zulassung

(1) Zu Prüfungen im Masterstudiengang Kulturerbe kann nur zugelassen werden, wer für den Masterstudiengang Kulturerbe eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist. Auch während der Prüfungen müssen diese Erfordernisse gegeben sein. Weitere Voraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen können in den Modulbeschreibungen geregelt werden.

(2) Zur Masterarbeit und mündlichen Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer zum Zeitpunkt der Anmeldung 60 Leistungspunkte erworben hat, das Auslandssemester erfolgreich absolviert hat sowie am Masterkolloquium des zweiten Semesters qualifiziert teilgenommen hat.

(3) Die Meldung zur Masterarbeit ist schriftlich über das Prüfungssekretariat an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Meldung ist der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 1 bzw. Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen.

(4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- 1.) die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- 2.) die Unterlagen unvollständig sind

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 12 Abs. 1 S.3 dessen Vorsitzende oder Vorsitzender.

§ 16

Prüfungsleistungen und qualifizierte Teilnahme

(1) In jedem Modul des Masterstudiengangs werden Prüfungsleistungen erbracht. Die Noten der Modulprüfungen gehen in die Abschlussnote der Masterprüfung ein. Sie werden entsprechend den erworbenen Leistungspunkten gewichtet.

(2) Jedes Modul des Masterstudiengangs wird durch eine Modulprüfung abgeschlossen. In den einzelnen Modulen ist zudem der Nachweis der qualifizierten Teilnahme in den modulbezogenen Lehrveranstaltungen für den Abschluss des Moduls erforderlich. Die Modulprüfung findet im zeitlichen Zusammenhang mit dem Modul statt. Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Modulabschlussprüfung oder im Einzelfall aus mehreren Teilprüfungen (Modulteilprüfungen). Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so muss jede Modulteilprüfung bestanden werden.

(3) Die Modulprüfung findet in der Regel begleitend zu einer Veranstaltung des Moduls statt. Die zu erbringende Prüfungsleistung entspricht einem Workload von 90 Stunden. Die Modulprüfung kann insbesondere durch

- Hausarbeiten (Umfang 12-15 Seiten mit je 2.500 Zeichen)
- Essays(Umfang 5-7 Seiten mit je 2.500 Zeichen)
- mündliche Prüfungen (30-45 Minuten)
- Projektbericht

erbracht werden. Sie wird benotet.

Der Nachweis der qualifizierten Teilnahme in den modulbezogenen Lehrveranstaltungen erfolgt insbesondere durch

- Klausuren
- die Anfertigung eines qualifizierten Protokolls im Kolloquium
- Referat (ca. 20-25 Min.)
- Kurzreferat im Rahmen von Exkursionen (ca. 15 Min.)
- Präsentation

Der Nachweis der qualifizierten Teilnahme kann verlangt werden, wenn dies zur Sicherung des Kompetenzerwerbs im Modul neben der Modulprüfung erforderlich ist. Diese Nachweise im Umfang von jeweils 30 Stunden Workload werden nicht benotet. Eine qualifizierte Teilnahme liegt vor, wenn die erbrachten Leistungen erkennen lassen, dass eine mehr als nur oberflächliche Beschäftigung mit den Gegenständen, die einer Auflagenstellung zugrunde lagen, stattgefunden hat. Der Nachweis der qualifizierten Teilnahme kann Voraussetzung für die Vergabe der Leistungspunkte oder Voraussetzung für die Teilnahme an Prüfungsleistungen sein. Näheres regeln die Modulbeschreibungen.

(4) Ein Modul ist abgeschlossen, wenn alle Leistungen nach § 16 Abs. 2 erbracht sind, d.h. die Modulabschlussprüfung bzw. alle Modulteilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet und die qualifizierte Teilnahme in den modulbezogenen Veranstaltungen nachgewiesen wurde. Die Modulnote entspricht der in der Modulprüfung erreichten Note.

(5) Sofern in den Modulbeschreibungen Rahmenvorgaben zu Form und/oder Dauer/Umfang von Prüfungsleistungen enthalten sind, setzt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Prüfenden fest, wie die Prüfungsleistung konkret zu erbringen ist. In allen Lehrveranstaltungen wird zu Vorlesungsbeginn von den jeweiligen Lehrenden bekannt gegeben, wie die Prüfungsleistungen erbracht werden können. Dies gilt entsprechend für den Nachweis der qualifizierten Teilnahme. Die Prüfungsleistungen beziehen sich jeweils auf die Inhalte und Kompetenzen der zugehörigen Lehrveranstaltungen.

(6) Die Studierenden sollen die Prüfungsleistungen in der Regel in dem Semester erbringen, in dem sie die zugehörige Veranstaltung besucht haben.

(7) Die Basismodule 1, 2 und 3 . , die Wahlpflicht-/Vertiefungsmodulare sowie das Projektmodulare werden durch Modulabschlussprüfungen abgeschlossen. Die Prüfungsform gibt der Lehrende zu Vorlesungsbeginn bekannt. In den beiden Auslandsmodulen AM 10 und AM 11 finden Modulprüfungen nach Angebot und Festlegung der ausländischen Universität statt. Die Anerkennung der Leistungen aus dem Auslandssemester erfolgt auf der Grundlage des von dem/r Modulbeauftragte/n bestätigten Learning Agreements und des Transcript of Records der ausländischen Universität. Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls werden die im Curriculum und der Modulbeschreibung vorgesehenen Leistungspunkte vergeben. Die Noten aller Prüfungsleistungen gehen in die Abschlussnote des Masterabschlusses ein.

(8) Exkursionen werden nicht benotet.

(9) Zu jeder studienbegleitenden Prüfungsleistung ist eine gesonderte Meldung über das integrierte Campus Management System der Universität Paderborn erforderlich. Die Anmeldung kann nur

erfolgen, soweit die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Anmeldung erfolgt innerhalb der im Campus Management System der Universität Paderborn bekanntgegebenen Fristen.

(10) Im Optionalbereich werden die Prüfungsleistungen entsprechend der für die gewählte Lehrveranstaltung geltenden Prüfungsordnung erbracht und bewertet.

§ 17

Formen der Leistungserbringung

Prüfungsleistungen können als mündliche Prüfungen, schriftliche Hausarbeiten oder in anderen Formen erbracht werden.

(1) Mündliche Prüfungen:

- In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfenden oder einer/einem Prüfenden in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfungen abgelegt. Im Fall der letzten Wiederholungsprüfung gilt in jedem Fall das Zwei-Prüfer-Prinzip gem. § 65 Abs. 2 HG. Vor der Festsetzung der Note hört die oder der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzenden in Abwesenheit der Kandidatin oder des Kandidaten.
- Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 30-45 Minuten.
- Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(2) Schriftliche Hausarbeiten:

Schriftliche Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen von Referaten oder selbständige Arbeiten über ein ausgewähltes Thema im thematischen Umfeld des Seminars. Das Thema wird mit der bzw. dem Lehrenden abgesprochen. Die Literaturrecherche ist Teil der Aufgabe. Der Umfang soll bei ca. 12 – 15 Seiten (2.500 Zeichen/Seite) liegen. Schriftliche Hausarbeiten werden von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Fall der letzten Wiederholungsprüfung gilt in Abweichung von dieser Regelung das Zwei-Prüfer-Prinzip gem. § 65 Abs. 2 HG.

(3) Projektarbeit:

Das außeruniversitäre Projektmodul besteht aus einer Projektarbeit vor Ort und wird mit einem Projektbericht (Umfang: ca. 5 Seiten bei 2.500 Zeichen/Seite) abgeschlossen, der von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet wird. Der Projektbericht kann einmal nachgebessert werden. Die Leistungserbringung muss im Rahmen des Arbeitsaufwandes möglich sein, der durch die zugeordneten Leistungspunkte festgelegt ist. Das außeruniversitäre Projekt wird durch eine Bescheinigung der Projektstelle belegt.

§ 18**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet, wenn

- die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder
- wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder
- wenn sie bzw. er nach Ablauf der Abmeldefristen nach Absatz 2 ohne Angabe von triftigen Gründen von der Prüfung zurücktritt oder
- wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüfung in Form einer Klausur ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin über das Campus-Management-System abmelden.

Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüfung in Form einer mündlichen Prüfung ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor der festgesetzten Prüfungsphase über das Campus-Management-System abmelden. Die Prüfungstermine werden im Campus-Management-System bekannt gegeben.

(3) Nach Ablauf der Frist nach Absatz 2 müssen die für das Versäumnis oder einen Rücktritt von der Prüfung oder für das Versäumnis des Prüfungstermins geltend gemachten Gründe von der Kandidatin oder dem Kandidaten gegenüber dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber fünf Werktage nach dem Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten reicht eine spätestens vom Tag der Prüfung datierte ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit aus. Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, kann eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Universität Paderborn auf Kosten der Universität verlangt werden. Die durch ärztliches Attest belegte Erkrankung des Kindes im Sinne des § 25 Abs. 5

Bundesausbildungsförderungsgesetzes gilt als Prüfungsunfähigkeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten, wenn die Betreuung nicht anders gewährleistet werden konnte, insbesondere bei überwiegend alleiniger Betreuung. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt; im Falle der Anerkennung erfolgt ebenfalls ein schriftlicher Bescheid, in dem zugleich ein neuer Prüfungstermin festgesetzt wird. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Täuscht die Kandidatin oder der Kandidat oder versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch eine Täuschungshandlung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Führt die Kandidatin oder der Kandidat ein nicht zugelassenes Hilfsmittel mit sich, kann die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet werden. Die tatsächliche Feststellung wird bei mündlichen Prüfungen von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer, bei schriftlichen Prüfungen von der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Die Bewertung und Entscheidung erfolgt durch die bzw. den jeweiligen Prüfenden. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(5) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Täuschungshandlungen können gem. § 63 Abs. 5 HG außerdem mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden und zur Exmatrikulation führen.

(6) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1, 2 und 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

(7) Außerdem regelt der Prüfungsausschuss den Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung. Ist der Studierende aufgrund seiner Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage, Leistungen ganz oder teilweise entsprechend den vorgesehenen Modalitäten zu erbringen, soll ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Als Nachteilsausgleich kommen insbesondere die Gewährung von organisatorischen Maßnahmen und Hilfsmitteln, die Verlängerung der Bearbeitungszeit oder die Gestattung einer anderen, gleichwertigen Leistungserbringungsform in

Betracht. Die Behinderung oder chronische Erkrankung ist glaubhaft zu machen. Hierzu kann ein ärztliches Attest oder psychologisches Gutachten verlangt werden. Der Antrag soll die gewünschten Modifikationen benennen und begründen. Auf Antrag des Studierenden oder des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Studierenden kann die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung Empfehlungen für die Gestaltung des Nachteilsausgleichs abgeben.

(8) Der besonderen Situation von Studierenden mit Familienaufgaben beim Studium und bei der Erbringung von Leistungen wird Rechnung getragen. Dies geschieht unter anderem in folgenden Formen:

- a) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Schutzbestimmungen gem. §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Der Prüfungsausschuss kann unter Berücksichtigung des Einzelfalls andere Leistungserbringungsformen festlegen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung oder nach den Besonderen Bestimmungen; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- b) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz auslösen würden und legt unter Berücksichtigung des Einzelfalls die Termine und Fristen fest. Die Abgabefrist der Masterarbeit kann höchstens auf das Doppelte der vorgesehen Bearbeitungszeit verlängert werden. Andernfalls gilt die gestellte Arbeit als nicht vergeben und die Kandidatin bzw. der Kandidat erhält nach Ablauf der Elternzeit ein neues Thema.
- c) Der Prüfungsausschuss berücksichtigt auf Antrag Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz und Ausfallzeiten durch die Pflege des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners, der Partnerin bzw. des Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten und legt unter Berücksichtigung des Einzelfalls die Fristen und Termine fest. Im Übrigen gelten die Sätze 4 und 5 von Buchstabe b) entsprechend.

§ 19 Masterkolloquium

- (1) Das Referat im Masterkolloquium im vierten Semester als Teil der Studienabschlussleistungen ist verpflichtender Bestandteil der Studienabschlussprüfung. Das Masterkolloquium kann einmal wiederholt werden.
- (2) Im Masterkolloquium stellt die Kandidatin oder der Kandidat seine Masterarbeit in Form eines Referates vor. Der Leiter des Masterkolloquiums ist der Studiengangsleiter respektive sein Vertreter, und einer der beiden Prüfer der Masterarbeit. Er bewertet den Vortrag. Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt.
- (3) Studierende, die am Anfang des Masterstudiums stehen, sind im zweiten Semester ebenfalls zur qualifizierten Teilnahme ohne Referat am Masterkolloquium verpflichtet. Die qualifizierte Kolloquiumsteilnahme soll als Vorbereitung auf das Masterkolloquium dienen. Als Teil der Modulprüfung des Moduls B2 ist ein Protokoll anzufertigen. Es kann einmal nachgebessert werden.

§ 20 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit welcher der Master-Studiengang abgeschlossen wird. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach ihres oder seines Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie hat einen Umfang von 60 Seiten à 2.500 Zeichen (= 150.000 Zeichen) und maximal 80 Seiten à 2.500 Zeichen (= 200.000 Zeichen). Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der oder dem für die Betreuung verantwortlichen Prüfenden.
- (2) Die Masterarbeit wird von einer vom Prüfungsausschuss nach § 13 Absatz 1 bestellten Prüferin oder von einem Prüfer aufgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch.
- (3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist und der dafür vorgesehene Workload im Umfang von 18 LP eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der

Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern, wenn die oder der nach Absatz 2 zuständige Betreuende dieses befürwortet.

(5) Bei Erkrankung innerhalb der Bearbeitungszeit kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Frist für die Abgabe der Masterarbeit um höchstens vier Wochen verlängert werden. Dazu ist die unverzügliche Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Es reicht eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit aus. Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, kann eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Universität Paderborn auf Kosten der Universität verlangt werden. Lehnt der Prüfungsausschuss den Antrag ab, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Gibt der Prüfungsausschuss dem Antrag statt, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit; sie zieht keine Verlängerung der Regelstudienzeit nach sich. Überschreitet die Dauer der Krankheit vier Wochen, so kann die Kandidatin bzw. der Kandidat nach Wahl die Arbeit innerhalb der einmalig um vier Wochen verlängerten Frist beenden oder ein neues Thema beantragen.

(6) Die Masterarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. Soll die Masterarbeit in einer anderen Sprache abgefasst werden, hat der Prüfungsausschuss darüber zu entscheiden. Die Entscheidung darüber wird durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Arbeit hat inhaltlich und formal den fachlichen Richtlinien zu genügen. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. Auf § 63 Abs. 5 HG wird hingewiesen.

(7) Die Masterarbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere abgeschlossene Prüfung angefertigt und eingebracht worden sein.

§ 21

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungssekretariat in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist beim Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen. Bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der

Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht vorgelegt, gilt sie als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Im Normalfall ist dies der Studiengangsleiter bzw. sein Stellvertreter. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Kandidatin oder der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet jedoch keinen Rechtsanspruch. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 23 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 23 Abs. 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,0 beträgt und die Noten der Einzelbewertungen jeweils mindestens „ausreichend“ sind. Beträgt die Differenz mehr als 1,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Ansonsten gilt die Masterarbeit als nicht bestanden.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Bewertung ist den Studierenden jeweils spätestens zehn Wochen nach Abgabe mitzuteilen.

(5) Die Masterarbeit kann bei „nicht ausreichender“ Leistung einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Bei der Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas in der in § 20 Absatz 4 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn von der Rückgabemöglichkeit beim ersten Versuch kein Gebrauch gemacht wurde.

(6) Die Masterarbeit wird in der Regel im direkt anschließenden Fachsemester wiederholt. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 22

Mündliche Abschlussprüfung

(1) Ist das Masterkolloquium des vierten Semesters bestanden und wird die Masterarbeit nach Abschluss des Bewertungsverfahrens mit mindestens ausreichender Leistung angenommen, so wird die mündliche Abschlussprüfung von ca. 45 Minuten anberaumt. Die mündliche Prüfung sollte in der Regel nicht mehr als 6 Wochen nach Abschluss des Bewertungsverfahrens der Masterarbeit stattfinden und muss zuvor durch die Kandidatin/den Kandidaten beim Prüfungssekretariat angemeldet werden. Auf die mündliche Abschlussprüfung entfallen 3 LP.

(2) Die mündliche Prüfung besteht zur Hälfte aus der Verteidigung der Masterarbeit. In der zweiten Hälfte der Prüfung werden die Kandidatin / der Kandidat zu einem Themenschwerpunkt des Masterstudiengangs geprüft. Das Thema wird bei der Anmeldung zu den Studienabschlussprüfungen zwischen der Kandidatin / dem Kandidaten sowie der Hauptprüferin / dem Hauptprüfer ausgehandelt. Wird kein Einvernehmen erzielt, bestimmt der Prüfungsausschuss das Thema im Benehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten.

(3) Die mündliche Abschlussprüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema zur Masterarbeit gestellt hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. In der Regel sollten es die beiden Prüfer sein, die bereits die Masterarbeit bewertet haben. Die Kandidatin oder der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet jedoch keinen Rechtsanspruch.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Abschlussprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Die mündliche Prüfung wird in ihrer Gesamtheit bewertet. Die Notenbestimmung ist entsprechend § 23 vorzunehmen. Bei von einander abweichenden Notenvorschlägen wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet.

(6) Die mündliche Abschlussprüfung kann bei mangelhafter Bewertung einmal wiederholt werden. Wird auch diese Prüfung nicht bestanden, gilt die Masterarbeit als nicht bestanden.

§ 23

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Note für den Masterstudiengang

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgelegt. Für die Bewertung der einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;

(2) Bei der Benotung zwischen „sehr gut“ (1,0) und „ausreichend“ (4,0) kann zur Differenzierung der Prüfungsleistungen um 0,3 nach oben oder nach unten abgewichen werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Setzt sich eine Modulnote aus mehreren Noten zusammen, so ist gewichtet nach dem Workload der Lehrveranstaltungen das arithmetische Mittel zu bilden. Das Ergebnis ist nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma abzuschneiden. Die Durchschnittswerte sind entsprechend zuzuordnen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0 bis 5,0	= mangelhaft

Bei der Notenbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, so wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet. Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Für die Bildung der Note des Optionalbereichs gelten Absatz 3 und Absatz 4 entsprechend.

(6) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Noten aller Modulprüfungen, der Masterarbeit, des Masterkolloquiums und der mündlichen Abschlussprüfung mindestens „ausreichend“ (4,0) sind und der Optionalbereich erfolgreich absolviert wurde.

(7) Die Gesamtnote für den Masterstudiengang wird gebildet, indem die Modulnoten, die Noten der Masterarbeit, des Masterkolloquiums und der mündlichen Abschlussprüfung und die Note des Optionalbereichs gewichtet werden und daraus das arithmetische Mittel gebildet wird. Die Modulnoten, die Noten der Masterarbeit, des Masterkolloquiums und der mündlichen Abschlussprüfung werden mit der dem jeweiligen Modul bzw. der jeweiligen Studienabschlussleistung, zugeordneten LP- bzw. ECTS-Zahl gewichtet. Die Note für den Optionalbereich wird mit einem Viertel der zugeordneten LP- bzw. ECTS-Zahl gewichtet.

(8) Für die Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 3 entsprechend.

(9) Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,3 lautet die Gesamtnote des Studienabschlusses „mit Auszeichnung bestanden“.

§ 24

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine bestandene Modulabschlussprüfung oder Modulteilprüfung kann weder wiederholt noch nachgebessert werden.
- (2) Eine nicht bestandene Modulabschlussprüfung oder Modulteilprüfung kann in der Regel bei derselben Prüferin/ demselben Prüfer mit gleichen Inhalten zweimal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Klausur wird auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten als mündliche Prüfung abgehalten. Im Falle von Wahlpflichtveranstaltungen besteht die Möglichkeit, die Prüfung auch in einer anderen dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltung abzulegen. Diese Prüfung gilt als Wiederholungsprüfung. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Prüfung gelten §§ 16 und 17 entsprechend.
- (3) Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulabschlussprüfung oder, falls die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen besteht, eine Modulteilprüfung nicht mehr wiederholt werden kann.
- (4) Das Masterkolloquium als Teil der Studienabschlussleistungen und die mündliche Abschlussprüfung können bei nicht ausreichender Bewertung einmal wiederholt werden. Ist das Masterkolloquium oder die mündliche Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden, gilt die Masterarbeit ebenfalls als nicht bestanden.
- (5) Wird das Masterkolloquium als Teil der Studienabschlussleistungen oder die mündliche Abschlussprüfung der Masterarbeit nicht bestanden, so setzt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten den Termin für die Wiederholung fest. Diese soll im Verlauf der folgenden acht Wochen erfolgen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Masterarbeit kann bei „nicht ausreichender“ Leistung einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Bei der Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas in der in § 20 Absatz 4 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn von der Rückgabemöglichkeit beim ersten Versuch kein Gebrauch gemacht wurde.
- (7) Die Masterarbeit und deren mündliche Verteidigung werden in der Regel im direkt anschließenden Fachsemester wiederholt. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 25

Abschluss des Studiums und endgültiges Nichtbestehen

- (1) Das Studium ist erfolgreich absolviert, wenn die Masterprüfung bestanden ist. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Module des Studiengangs sowie das Masterkolloquium, die Masterarbeit und die mündliche Verteidigung erfolgreich abgeschlossen sind.
- (2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn wenigstens einer der folgenden Fälle eintritt:
- ein Modul ist endgültig nicht bestanden oder
 - der Optionalbereich ist endgültig nicht bestanden oder
 - das Masterkolloquium ist endgültig nicht bestanden oder
 - die Masterarbeit ist zum zweiten Mal schlechter als ausreichend bewertet worden und kann nicht mehr wiederholt werden (siehe § 24) oder
 - die mündliche Abschlussprüfung ist zum zweiten Mal nicht bestanden.
- (3) Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag ein Leistungszeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und gegebenenfalls die erworbenen Leistungspunkte (ECTS-Credits) enthält und das erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Studierenden ist nach der Exmatrikulation auf Antrag ein Leistungszeugnis auszustellen, das die erbrachten Leistungen und gegebenenfalls die erworbenen Leistungspunkte (ECTS-Credits) enthält.

§ 26

Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat das Studium erfolgreich absolviert, erhält sie bzw. er über das Ergebnis ein Zeugnis. Dieses Zeugnis enthält den Namen des Studienganges, die Regelstudienzeit und die Gesamtnote. Das Zeugnis weist das Datum auf, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Daneben trägt es das Datum der Ausfertigung. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Ferner erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Transcript of Records, in dem die gesamten erbrachten Leistungen und die Fachstudiendauer aufgeführt sind. Das Transcript of Records enthält Angaben über die Leistungspunkte (ECTS-Credits) und die erzielten Noten zu den absolvierten Modulen und zu der Masterarbeit. Es enthält des Weiteren das Thema der Masterarbeit und die erzielte Gesamtnote der Masterprüfung.

(3) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.

(4) Das Diploma Supplement ist eine Zeugnisergänzung in englischer und deutscher Sprache mit einheitlichen Angaben zu den deutschen Hochschulabschlüssen, welche das deutsche Bildungssystem erläutern und die Einordnung des vorliegenden Abschlusses vornimmt. Das Diploma Supplement informiert über den absolvierten Studiengang und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen. Das Diploma Supplement enthält die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule.

§ 27

Masterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Paderborn versehen.

(3) Der Masterurkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

III.

Schlussbestimmungen

§ 28

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Masterprüfung für insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, so ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen. Eine Aberkennung des Mastergrades ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig.

§ 29

Aberkennung des Mastergrades

Der Mastergrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat mit 2/3-Mehrheit. Die Aberkennung ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig.

§ 30

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten wird die Möglichkeit gegeben, nach Bekanntgabe der Noten Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsleistungen und die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfenden zu nehmen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme; er bzw. sie kann diese Aufgaben an die Prüfenden delegieren. Ort und Zeit der Einsichtnahme sind während der Prüfung, spätestens mit Bekanntgabe der Note bekannt zu geben.

(2) Sofern Absatz 1 keine Anwendung findet, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag bis spätestens einen Monat nach Bekanntgabe der Ergebnisse der jeweiligen Prüfungen Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Masterarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme; er bzw. sie kann diese Aufgaben an die Prüfenden delegieren.

Artikel II Übergangbestimmungen

Diese Prüfungsordnung, d.h. die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kulturerbe in der Fassung der ersten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung (im Folgenden „diese Prüfungsordnung“ genannt), findet auf alle Studierenden Anwendung, die für den Masterstudiengang Kulturerbe der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Paderborn eingeschrieben sind oder werden.

Abweichend von Satz 1 gelten für Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2015/16 eingeschrieben worden sind, bis zum Ende des Sommersemesters 2018, § 16 Abs. 7, § 23 und Nr. 9 der Modulbeschreibungen der Prüfungsordnung in der Fassung vom 12. Oktober 2010 (AM.Uni.Pb. Nr. 50/10) und nicht die entsprechenden Paragraphen dieser Prüfungsordnung.

Artikel III Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Artikel II bleibt hiervon unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 20. Mai 2015 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Universität Paderborn vom 20. Mai 2015.

Paderborn, den 10. Juni 2015

Der Präsident
der Universität Paderborn

Professor Dr. Wilhelm Schäfer

Anhang 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan Kulturerbe mit Angabe des Workloads

Studiensemester	1	2	3	4	alle
Pflichtmodule					
B1 Überblicke	360				360
B2 Anschauung, Vermittlung und Dokumentation	270	180			450
B3 Kulturrecht und -management	90	90			180
Wahlpflichtmodule¹					
VM4 Materielles Kulturerbe		360			360
VM5 Immaterielles Kulturerbe					
VM6 Ausstellungswesen					
VM7 Erinnerungskulturen		180			180
VM8 Kulturrecht und –management / Internationale Organisationen					
VM9 Interkulturalität					
Auslandssemester					
AM 10 Vertiefung Kulturvergleich und Wissenschaftskulturen			360		360
AM 11 Internationale Kompetenzen und Exkursion			450		450
Projektphase					
PM 12				180	180
Studienabschlussleistungen					
MP				720	720
Optionalbereich / Studium Generale					
OB	180	90	90		360
Summe	900	900	900	900	3600

¹ Bei den Wahlpflichtmodulen ist aus VM 4 – 6 und VM 7 – 8 jeweils ein Modul zu wählen

Exemplarischer Studienverlaufsplan mit Angabe der ECTS

Studiensemester	1	2	3	4	alle
Pflichtmodule					
B1 Überblicke	12				12
B2 Anschauung, Vermittlung und Dokumentation	9	6			15
B3 Kulturrecht und -management	3	3			6
Wahlpflichtmodule²					
VM4 Materielles Kulturerbe		12			12
VM5 Immaterielles Kulturerbe					
VM6 Ausstellungswesen					
VM7 Erinnerungskulturen		6			6
VM8 Kulturrecht und -management / Internationale Organisationen					
VM9 Interkulturalität					
Auslandssemester					
AM 10 Vertiefung Kulturvergleich und Wissenschaftskulturen			12		12
AM 11 Internationale Kompetenzen und Exkursion			15		15
Projektphase					
PM 12				6	6
Studienabschlussleistungen					
MP				24	24
Optionalbereich / Studium Generale					
OB	6	3	3		12
Summe	30	30	30	30	120

² Bei den Wahlpflichtmodulen ist aus VM 4 – 6 und VM 7 – 8 jeweils ein Modul zu wählen

Anhang 2: Modulhandbuch Kulturerbe

Basismodul 1: Grundlagen und Überblicke					
Kennnummer B 1	Workload 360 h	Credits 12	Studien- semester 1. Sem.	Häufigkeit des Angebots Jedes Wintersemester	Dauer 1 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) Überblick Kulturerbe b) Sachkultur-, Ding- und Objektforschung c) Exkursion	Kontaktzeit 2 SWS / 30 h 2 SWS / 30 h 6 SWS / 90 h	Selbststudium 90 h 90 h 30 h		
2	<p><i>Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen</i></p> <p>Fachliche Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überblick über die inhaltlichen und methodischen Fragestellungen und Themengebiete des MA-Studiengangs Kulturerbe - erweitertes und vertieftes Wissen über historische Zusammenhänge und den geschichtlichen Wandel von kulturellen Prozessen seit Beginn der Frühen Neuzeit - Fähigkeit, kulturelle Entwicklungsprozesse auf dem Hintergrund avancierter theoretischer Modelle kompetent einzuordnen - Aneignung eines kulturgeschichtlichen Ansatzes, der auf der Höhe der „Neueren Kulturgeschichte“ ansetzt, wie sie sich seit den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts herausgebildet hat - Fähigkeit zum eigenständigen Vergleich und zur selbständigen Verknüpfung von verschiedenen Wissenskulturen <p>Schlüsselqualifikationen: Einübung von mündlichen und schriftlichen Präsentationstechniken (Referat, Thesenpapier, schriftliche Ausarbeitung des Referats in Form eines ca. 5-7-seitigen Essays), Medienkompetenz</p>				
3	<p>Inhalte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bestimmung der Begriffe „kulturelles Erbe“, „materielles Kulturgut“, „immaterielles Kulturgut“ in historischer Perspektive und anhand von Beispielen - Überblick über die verschiedenen Zugangs- und Verfahrensweisen bei der Bestimmung, Einordnung und Analyse des materiellen und immateriellen Kulturerbes - themenspezifische Vorstellung von relevanten Methoden der kunsthistorischen und ethnologischen Objekt- und Sachkulturforschung, der Geschichts- und Sozialwissenschaften, der kulturwissenschaftlich orientierten Soziologie, und deren Diskussion an zentralen Beispielen - sowohl Überblicksveranstaltungen über einzelne oder mehrere geschichtliche Epochen als auch exemplarisch verfahrenende Veranstaltungen zu kunst- oder kulturgeschichtlichen Einzelthemen seit der Frühen Neuzeit - Beschäftigung mit zentralen Forschungsansätzen und –ergebnissen - Objektkennntnis und –wahrnehmung vor Ort 				
4	<p>Lehrformen Vorlesung, Seminar, Seminar mit integrierter Exkursion</p>				
5	<p>Teilnahmevoraussetzungen keine</p>				
6	<p>Gruppengröße max. 25 Studierende</p>				
7	<p>Prüfungsformen Das Modul wird mit einer Modulabschlussprüfung zu den Inhalten der Lehrveranstaltungen abgeschlossen. Sie besteht in der schriftlichen Ausarbeitung eines Referats in Form einer schriftlichen Hausarbeit von 12-15 Seiten (2.500 Zeichen/Seite) oder eines Essays von 5-7 Seiten (2.500 Zeichen/Seite). Die Hausarbeit ist im Modul B1 zu schreiben, wenn sie nicht im Modul B2 geschrieben wurde. Die Prüfungsform legt der Prüfungsausschuss zu Vorlesungsbeginn fest und gibt diese bekannt.</p>				

8	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Voraussetzung für den Abschluss des Moduls und die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) ist das Bestehen der Modulabschlussprüfung sowie die qualifizierte Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Die qualifizierte Teilnahme ist in Form einer Klausur in der Vorlesung, eines Referats im Seminar und ggf. der Übernahme eines Kurzreferats im Rahmen der Exkursion nachzuweisen. Die Form der qualifizierten Teilnahme wird durch den Lehrenden zu Vorlesungsbeginn festgelegt und bekannt gegeben.
9	Stellenwert der Note für die Endnote 12/111
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Prof. Dr. Eva-Maria Seng
11	Sonstige Informationen Pflichtmodul

Basismodul 2: Anschauung, Vermittlung und Dokumentation					
Kennnummer	Workload	Credits	Studien-semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
B 2	450 h	15	1.-2. Sem.	Jedes Winter- und jedes Sommersemester	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) Museum und Expositorik b) Denkmalpflege, Erinnerungskultur c) Exkursion d) Kolloquium	Kontaktzeit 2 SWS / 30 h 2 SWS / 30 h 6 SWS / 90 h 2 SWS / 30 h	Selbststudium 90 h 90 h 30 h 60 h		
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Fachliche Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte Kenntnisse über Geschichte und Gegenwart der Institution Museum - Vertiefte Kenntnisse der Geschichte der Expositorik - Vertiefte Kenntnisse der Geschichte der Denkmalpflege - Vertiefte Kenntnisse über die Institutionen, Mechanismen, symbolischen und kommunikativen Formen der Erinnerungskultur und -politik - Reflektierter und eigenständiger Umgang mit Theorien zum „kulturellen Gedächtnis“ und zur „Erinnerungskultur“ - Fähigkeit, die verschiedenen Ansätze der Denkmalpflege reflektiert zu beurteilen und in aktuellen denkmalpflegerischen Streitfragen eine eigenständige Position zu formulieren - Vertiefte Kenntnis des Themenbereichs „Authentizität“, ausgehend von der Vorstellung eines „auratischen Objekts“ bis hin zum „immateriellen Kulturgut“ - Bestimmung der Begriffe „kulturelles Erbe“, „materielles Kulturgut“, „immaterielles Kulturgut“ in historischer Perspektive und anhand von Beispielen - Direkte Vorbereitung durch das Kolloquium auf die Studienabschlussphase, Kenntnis der Bedeutung der wissenschaftlichen Recherche, Quellenarbeit für die Abfassung der Masterarbeit, fachspezifische präsentative und kommunikative Fähigkeiten Schlüsselqualifikationen: Einübung von mündlichen und schriftlichen Präsentationstechniken (Referat, Thesenpapier, schriftliche Ausarbeitung des Referats in Form eines ca. 5-7-seitigen Essays), Medienkompetenz				

3	<p>Inhalte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überblick über die verschiedenen historischen und theoretischen Aspekte der Anschauung, Vermittlung und Dokumentation sowohl des materiellen Kulturerbes vom künstlerischen Meisterwerk bis hin zum Denkmal menschlicher Siedlungsform (Malerei, Skulptur, Architektur, Städtebau) als auch des immateriellen Kulturerbes wie mündlicher Traditionen und Überlieferungen, der Sprachen als Träger des kulturellen Erbes, der darstellenden Künste, der kulturellen Praktiken und Bräuche, der Rituale, Festzeremonien wie auch der Handwerkstechniken - Vermittlung der Geschichte und Entwicklung des Museums und seiner verschiedenen Konzeptionen, Sammlungsgebiete und Präsentationsformen - Vorstellung der weiteren Institutionen, Mechanismen, Orte, Symbole und Feiertage, die zur Rückbesinnung auf die eigene Vergangenheit und deren Pflege ins Leben gerufen wurden - Erörterung der aktuellen Gedächtnis- und Erinnerungsforschung unter dem Stichwort „kulturelles Gedächtnis“ - Diskussion der unterschiedlichen Ansätze der Denkmalpflege an exemplarischen Beispielen - Diskussion der unterschiedlichen Ansätze und Medien bei der Dokumentation des kulturellen Erbes anhand von exemplarischen Beispielen - Auseinandersetzung mit den Begriffen „Authentizität“ und „auratisches Objekt“ - Objekt- und Dingforschung - Objektkenntnis und –wahrnehmung vor Ort - Kolloquium: Aktuelle Forschungsansätze, Methoden und Theoriediskussionen sowie deren Anwendbarkeit auf konkrete Fallbeispiele - Kennenlernen der Ansprüche und Voraussetzungen einer Master-Abschlussarbeit im Vergleich zu weiterführenden Forschungsarbeiten
4	<p>Lehrformen Vorlesung, Seminar, Seminar mit integrierter Exkursion, Kolloquium</p>
5	<p>Teilnahmevoraussetzungen Vorlesung, Seminar: keine Exkursion: keine Kolloquium: Abschluss des Basismoduls 1</p>
6	<p>Gruppengröße max. 25 Studierende</p>
7	<p>Prüfungsformen Das Modul wird mit einer Modulabschlussprüfung zu den Inhalten der Lehrveranstaltungen abgeschlossen. Sie besteht in der schriftlichen Ausarbeitung eines Referats in Form einer schriftlichen Hausarbeit von 12-15 Seiten (2.500 Zeichen/Seite) oder eines Essays von 5-7 Seiten (2.500 Zeichen/Seite). Die Hausarbeit ist im Modul B1 zu schreiben, wenn sie nicht im Modul B2 geschrieben wurde. Die Prüfungsform legt der Prüfungsausschuss zu Vorlesungsbeginn fest und gibt diese bekannt.</p>
8	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Voraussetzung für den Abschluss des Moduls und die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) ist das Bestehen der Modulabschlussprüfung sowie die qualifizierte Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Die qualifizierte Teilnahme ist in Form einer Klausur in der Vorlesung, eines Referats im Seminar, eines qualifizierten Protokolls im Kolloquium und ggf. der Übernahme eines Kurzreferats im Rahmen der Exkursion nachzuweisen. Die Form der qualifizierten Teilnahme wird durch den Lehrenden zu Vorlesungsbeginn festgelegt und bekannt gegeben.</p>
9	<p>Stellenwert der Note für die Endnote 15/111</p>
10	<p>Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Prof. Dr. Eva-Maria Seng</p>
11	<p>Sonstige Informationen Pflichtmodul</p>

Basismodul 3: Kulturrecht und Kulturmanagement					
Kennnummer B 3	Workload 180 h	Credits 6	Studien- semester 1.-2. Sem.	Häufigkeit des Angebots Jedes Winter- und jedes Sommersemester	Dauer 2 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) Kulturmanagement b) Kulturrecht	Kontaktzeit 2 SWS / 30 h 2 SWS / 30 h	Selbststudium 60 h 60 h		
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Fachliche Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte Einblicke in sozialwissenschaftliche, juristische und ökonomische Zugangsweisen und Fragestellungen bezüglich des kulturellen Erbes - Verständnis für kulturpolitische Zusammenhänge und Vertrautheit mit aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen - Internationalisierung der eigenen Fragestellungen Schlüsselqualifikationen: Einübung von mündlichen und schriftlichen Präsentationstechniken (Referat, Thesenpapier, schriftliche Ausarbeitung des Referats in Form eines ca. 5-7-seitigen Essays), Medienkompetenz				
3	Inhalte <ul style="list-style-type: none"> - Überblick über die institutionellen, ökonomischen und juristischen Dimensionen des kulturellen Erbes und seiner internationalen Verwaltung - Vorstellung des Aufbaus und Managements von kulturellen Organisationen auf nationaler und internationaler Ebene - kritische Auseinandersetzung mit den von der Völkergemeinschaft vorgegebenen Resolutionen und Richtlinien bezüglich des Schutzes von Kulturerbe anhand von exemplarischen Beispielen 				
4	Lehrformen Seminar				
5	Teilnahmevoraussetzungen keine				
6	Gruppengröße max. 25 Studierende				
7	Prüfungsformen Das Modul wird mit einer Modulabschlussprüfung zu den Inhalten der Lehrveranstaltungen abgeschlossen. Die Modulabschlussprüfung wird nach Wahl in einem der beiden Seminare erbracht und besteht in der schriftlichen Ausarbeitung eines Referats in Form eines Essays von 5-7 Seiten (2.500 Zeichen/Seite) oder in einer mündlichen Prüfung von ca. 30 min. Die Prüfungsform legt der Prüfungsausschuss zu Vorlesungsbeginn fest und gibt diese bekannt.				
8	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Voraussetzung für den Abschluss des Moduls und die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) ist das Bestehen der Modulabschlussprüfung sowie die qualifizierte Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Die qualifizierte Teilnahme ist in Form eines Referats oder einer Klausur nachzuweisen. Die Form der qualifizierten Teilnahme wird durch den Lehrenden zu Vorlesungsbeginn festgelegt und bekannt gegeben.				
9	Stellenwert der Note für die Endnote 6/111				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Prof. Dr. Eva-Maria Seng				
11	Sonstige Informationen Pflichtmodul				

Vertiefungsmodul 4: Materielles Kulturerbe					
Kennnummer VM 4	Workload 360 h	Credits 12	Studien- semester 2. Sem.	Häufigkeit des Angebots Jedes Sommersemester	Dauer 1 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) Vertiefung materielles Kulturerbe b) Exkursion materielles Kulturerbe	Kontaktzeit 2 SWS / 30 h 6 SWS / 90 h	Selbststudium 210 h 30 h		
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Fachliche Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> - Spezialisierung hinsichtlich eines Themenfeldes innerhalb der objektgestützten Kunst- und Kulturgeschichte - Ausarbeitung eigener Fragestellungen und methodischer Vorgehensweisen im Bereich des materiellen Kulturerbes - Weitreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Malerei, Plastik, Architektur und des Städtebaus - Weitreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Denkmalpflege - Weitreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Ästhetik Schlüsselqualifikationen: Einübung von mündlichen und schriftlichen Präsentationstechniken (Referat, Thesenpapier, schriftliche Hausarbeit), Medienkompetenz				
3	Inhalte <ul style="list-style-type: none"> - vertiefte Auseinandersetzung mit Aspekten des Themenbereichs „Materielles Kulturerbe“, insbesondere der Architektur- und Städtebaugeschichte - Behandlung von kunst- und kulturgeschichtlichen Themen, wie etwa Baudenkmäler, historische Denkmale, Graphik, Malerei, Skulptur, Kunsthandwerk und Design - vertiefte und an Einzelbeispielen exemplifizierte Diskussion der Problemfelder „Authentizität“, „Restaurierung“, „Rekonstruktion“ und „Nutzung“ des materiellen Kulturerbes - Diskussion des Problemfeldes „Denkmal“ vs. „Kunstwerk“ - Auseinandersetzung mit der Geschichte der Wahrnehmung und Ästhetik - Objektkennntnis und –wahrnehmung vor Ort 				
4	Lehrformen Seminar mit integrierter Exkursion				
5	Teilnahmevoraussetzungen Seminar: Abschluss der Basismodule 1,2,3 Exkursion: keine				
6	Gruppengröße max. 25 Studierende				
7	Prüfungsformen Das Modul wird mit einer Modulabschlussprüfung zu den Inhalten der Lehrveranstaltungen abgeschlossen. Sie besteht in der schriftlichen Ausarbeitung eines Referats in Form einer schriftlichen Hausarbeit von 12-15 Seiten (2.500 Zeichen/Seite).				
8	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Voraussetzung für den Abschluss des Moduls und die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) ist das Bestehen der Modulabschlussprüfung sowie die qualifizierte Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Die qualifizierte Teilnahme ist in Form eines Referats im Seminar und ggf. der Übernahme eines Kurzreferats im Rahmen der Exkursion nachzuweisen. Die Form der qualifizierten Teilnahme wird durch den Lehrenden zu Vorlesungsbeginn festgelegt und bekannt gegeben.				
9	Stellenwert der Note für die Endnote 12/111				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Prof. Dr. Eva-Maria Seng				
11	Sonstige Informationen Wahlpflichtmodul				

Vertiefungsmodul 5: Immaterielles Kulturerbe					
Kennnummer VM 5	Workload 360 h	Credits 12	Studien- semester 2. Sem.	Häufigkeit des Angebots Jedes Sommersemester	Dauer 1 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) Vertiefung immaterielles Kulturerbe b) Exkursion immaterielles Kulturerbe	Kontaktzeit 2 SWS / 30 h 6 SWS / 90 h	Selbststudium 210 h 30 h		
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Fachliche Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> - ethnologisch-anthropologische Spezialisierung - Vertiefung der historischen Forschungen zum immateriellen Kulturerbe - Ausarbeitung eigener Fragestellungen und methodischer Vorgehensweisen im Bereich des immateriellen Kulturerbes - Weitreichende Kenntnisse über eine aktuelle Weiterentwicklung der Kulturerbe-Thematik - Weitreichende Kenntnisse zur historischen Verhaltensforschung - Weitreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Alltagsgeschichte - Weitreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Mentalitätsgeschichte Schlüsselqualifikationen: Einübung von mündlichen und schriftlichen Präsentationstechniken (Referat, Thesenpapier, schriftliche Hausarbeit), Medienkompetenz				
3	Inhalte <ul style="list-style-type: none"> - vertiefte Auseinandersetzung mit Aspekten des Themenbereichs „Immaterielles Kulturerbe“ - Behandlung der Themengebiete Tanz und Theater, Musik und mündliche Literaturformen, Sprachen, Bräuche, Feste, Handwerkstechniken und Wissensformen - Exemplifizierung von kulturhistorischen, kulturanthropologischen und ethnologischen Fragestellungen, gegebenenfalls anhand von Feldstudien - Diskussion der Schwierigkeit, gelebtes immaterielles Kulturerbe überhaupt dokumentieren und unter Schutz stellen zu können - Diskussion der Untrennbarkeit von materiellen und immateriellen Aspekten im kulturellen Erbe 				
4	Lehrformen Seminar mit integrierter Exkursion				
5	Teilnahmevoraussetzungen Seminar: Abschluss der Basismodule 1,2,3 Exkursion: keine				
6	Gruppengröße max. 25 Studierende				
7	Prüfungsformen Das Modul wird mit einer Modulabschlussprüfung zu den Inhalten der Lehrveranstaltungen abgeschlossen. Sie besteht in der schriftlichen Ausarbeitung eines Referats in Form einer schriftlichen Hausarbeit von 12-15 Seiten (2.500 Zeichen/Seite).				
8	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Voraussetzung für den Abschluss des Moduls und die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) ist das Bestehen der Modulabschlussprüfung sowie die qualifizierte Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Die qualifizierte Teilnahme ist in Form eines Referats im Seminar und ggf. der Übernahme eines Kurzreferats im Rahmen der Exkursion nachzuweisen. Die Form der qualifizierten Teilnahme wird durch den Lehrenden zu Vorlesungsbeginn festgelegt und bekannt gegeben.				
9	Stellenwert der Note für die Endnote 12/111				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Prof. Dr. Eva-Maria Seng				
11	Sonstige Informationen Wahlpflichtmodul				

Vertiefungsmodul 6: Ausstellungswesen					
Kennnummer VM 6	Workload 360 h	Credits 12	Studien- semester 2. Sem.	Häufigkeit des Angebots Jedes Sommersemester	Dauer 1 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) Vertiefung Expositorik b) Exkursion Museum- und Ausstellungswesen	Kontaktzeit 2 SWS / 30 h 6 SWS / 90 h	Selbststudium 210 h 30 h		
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Fachliche Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> - Spezialisierung auf dem Gebiet der Curating Studies - Vertiefte Kenntnis des europäischen Ausstellungswesens - Vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet der Provenienzforschung Schlüsselqualifikationen: Einübung von mündlichen und schriftlichen Präsentationstechniken (Referat, Thesenpapier, schriftliche Hausarbeit), Medienkompetenz				
3	Inhalte <ul style="list-style-type: none"> - vertiefte Auseinandersetzung mit Aspekten des Themenbereichs „Museums- und Ausstellungswesen“ - vertiefte Auseinandersetzung mit museologischen und kulturhistorischen Problem- und Fragestellungen - Aufzeigen der aktuellen Perspektiven des wissenschaftlich fundierten Umgangs mit dem Deponieren und Exponieren materieller Kultur sowie den Strategien des Zeigens - Objektkenntnis und -wahrnehmung vor Ort - Provenienzforschung 				
4	Lehrformen Seminar mit integrierter Exkursion				
5	Teilnahmevoraussetzungen Seminar: Abschluss der Basismodule 1,2,3 Exkursion: keine				
6	Gruppengröße max. 25 Studierende				
7	Prüfungsformen Das Modul wird mit einer Modulabschlussprüfung zu den Inhalten der Lehrveranstaltungen abgeschlossen. Sie besteht in der schriftlichen Ausarbeitung eines Referats in Form einer schriftlichen Hausarbeit von 12-15 Seiten (2.500 Zeichen/Seite).				
8	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Voraussetzung für den Abschluss des Moduls und die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) ist das Bestehen der Modulabschlussprüfung sowie die qualifizierte Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Die qualifizierte Teilnahme ist in Form eines Referats im Seminar und ggf. der Übernahme eines Kurzreferats im Rahmen der Exkursion nachzuweisen. Die Form der qualifizierten Teilnahme wird durch den Lehrenden zu Vorlesungsbeginn festgelegt und bekannt gegeben.				
9	Stellenwert der Note für die Endnote 12/111				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Prof. Dr. Eva-Maria Seng				
11	Sonstige Informationen Wahlpflichtmodul				

Vertiefungsmodul 7: Erinnerungskulturen					
Kennnummer VM 7	Workload 180 h	Credits 6	Studien- semester 2. Sem.	Häufigkeit des Angebots Jedes Sommersemester	Dauer 1 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) Vertiefung Erinnerungskultur b) Vertiefung Erinnerungsorte	Kontaktzeit 2 SWS / 30 h 2 SWS / 30 h	Selbststudium 60 h 60 h		
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Fachliche Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> - historische und intellektuelle Verortung der globalen Kulturerbebewegung - Fähigkeit, die im Basismodul 2 vermittelten theoretischen und methodischen Ansätze auf Einzelfälle anzuwenden Schlüsselqualifikationen: Einübung von mündlichen und schriftlichen Präsentationstechniken (Referat, Thesenpapier, schriftliche Hausarbeit), Medienkompetenz				
3	Inhalte <ul style="list-style-type: none"> - vertiefte Auseinandersetzung mit Aspekten des Themenbereichs „Erinnerungskultur“ - weitergehende Beurteilung des Phänomens „Kulturerbe“ - Kanon und Kanonerweiterung der Kunstgeschichte - Globalisierung 				
4	Lehrformen Seminar				
5	Teilnahmevoraussetzungen Seminar: Abschluss der Basismodule 1,2,3				
6	Gruppengröße max. 25 Studierende				
7	Prüfungsformen Das Modul wird mit einer Modulabschlussprüfung zu den Inhalten der Lehrveranstaltungen abgeschlossen. Die Modulabschlussprüfung wird nach Wahl in einem der beiden Seminare erbracht und besteht in der schriftlichen Ausarbeitung eines Referats in Form eines Essays von 5-7 Seiten (2.500 Zeichen/Seite) oder in einer mündlichen Prüfung von ca. 30 min. Die Prüfungsform legt der Prüfungsausschuss zu Vorlesungsbeginn fest und gibt diese bekannt.				
8	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Voraussetzung für den Abschluss des Moduls und die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) ist das Bestehen der Modulabschlussprüfung sowie die qualifizierte Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Die qualifizierte Teilnahme ist in Form eines Referats oder einer Klausur nachzuweisen. Die Form der qualifizierten Teilnahme wird durch den Lehrenden zu Vorlesungsbeginn festgelegt und bekannt gegeben.				
9	Stellenwert der Note für die Endnote 6/111				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Prof. Dr. Eva-Maria Seng				
11	Sonstige Informationen Wahlpflichtmodul				

Vertiefungsmodul 8: Kulturschutz und –management/ Internationale Organisationen					
Kennnummer VM 8	Workload 180 h	Credits 6	Studien- semester 2. Sem.	Häufigkeit des Angebots Jedes Sommersemester	Dauer 1 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) Vertiefung Kulturrecht und - schutz b) Vertiefung Kulturmanagement und organisationen	Kontaktzeit 2 SWS / 30 h 2 SWS / 30 h	Selbststudium 60 h 60 h		
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Fachliche Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> - Spezialisierung auf dem Feld der Kulturpolitik, des Kulturrechtes - Fundierte Kenntnis des Aufbaus und der Funktionsweise von internationalen Organisationen - Fundierte Kenntnis des Aufbaus und der Funktionsweise von Non-Governmental Organisations (z.B. ICOMOS) Schlüsselqualifikationen: Einübung von mündlichen und schriftlichen Präsentationstechniken (Referat, Thesenpapier, schriftliche Hausarbeit), Medienkompetenz				
3	Inhalte <ul style="list-style-type: none"> - vertiefte Auseinandersetzung mit Aspekten des Themenbereichs um rechtliche, politische und ökonomische Zusammenhänge des kulturellen Erbes - vertiefte Einblicke in den Aufbau und die Funktionsweise von kulturpolitischen Institutionen und international operierenden Organisationen (wie etwa die UNESCO) - Diskussion von sozialen und kulturellen Transformationsprozessen in einer globalen Perspektive - Diskussion des Verhältnisses von Schutz und Vermarktung des Weltkulturerbe und des Verhältnisses von Kulturerbe und Tourismus 				
4	Lehrformen Seminar				
5	Teilnahmevoraussetzungen Seminar: Abschluss der Basismodule 1,2,3				
6	Gruppengröße max. 25 Studierende				
7	Prüfungsformen Das Modul wird mit einer Modulabschlussprüfung zu den Inhalten der Lehrveranstaltungen abgeschlossen. Die Modulabschlussprüfung wird nach Wahl in einem der beiden Seminare erbracht und besteht in der schriftlichen Ausarbeitung eines Referats in Form eines Essays von 5-7 Seiten (2.500 Zeichen/Seite) oder in einer mündlichen Prüfung von ca. 30 min. Die Prüfungsform legt der Prüfungsausschuss zu Vorlesungsbeginn fest und gibt diese bekannt.				
8	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Voraussetzung für den Abschluss des Moduls und die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) ist das Bestehen der Modulabschlussprüfung sowie die qualifizierte Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Die qualifizierte Teilnahme ist in Form eines Referats oder einer Klausur nachzuweisen. Die Form der qualifizierten Teilnahme wird durch den Lehrenden zu Vorlesungsbeginn festgelegt und bekannt gegeben.				
9	Stellenwert der Note für die Endnote 6/111				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Prof. Dr. Eva-Maria Seng				
11	Sonstige Informationen Wahlpflichtmodul				

Vertiefungsmodul 9: Interkulturalität					
Kennnummer VM 9	Workload 180 h	Credits 6	Studien- semester 2. Sem.	Häufigkeit des Angebots Jedes Sommersemester	Dauer 1 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) Vertiefung Interkulturalität b) Vertiefung historischer Wandel, Kulturvergleich	Kontaktzeit 2 SWS / 30 h 2 SWS / 30 h	Selbststudium 60 h 60 h		
2	<p><i>Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen</i></p> <p>Fachliche Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Spezialisierung auf dem Feld des Kulturvergleichs - Interkulturelle Kompetenzen - grenzüberschreitendes Denken und Handeln - Verständnis für die Komplexität und für den historischen Wandel von kulturellen Prozessen - Fähigkeit zum Vergleich und zur Beurteilung der unterschiedlichen, historisch gewachsenen Vorstellungen von und dem Umgang mit Kulturerbe sowie seiner Pflege und seines Erhalts <p>Schlüsselqualifikationen: Einübung von mündlichen und schriftlichen Präsentationstechniken (Referat, Thesenpapier, schriftliche Hausarbeit), Medienkompetenz</p>				
3	<p>Inhalte</p> <ul style="list-style-type: none"> - vertiefte Auseinandersetzung mit Aspekten des historisch begründeten Dialogs der Kulturen und hierbei insbesondere dem Dialog mit der arabisch-islamischen Welt - vertiefte Auseinandersetzung mit Konzepten von Kunst- und Kulturwissenschaft in ihrem geschichtlichen Wandel sowie im gegenwärtigen transkulturellen Kontext - Vergleich der unterschiedlichen, historisch gewachsenen Vorstellungen von und dem Umgang mit Kulturerbe sowie seine Pflege und sein Erhalt 				
4	Lehrformen Seminar				
5	Teilnahmevoraussetzungen Seminar: Abschluss der Basismodule 1,2,3				
6	Gruppengröße max. 25 Studierende				
7	<p>Prüfungsformen</p> <p>Das Modul wird mit einer Modulabschlussprüfung zu den Inhalten der Lehrveranstaltungen abgeschlossen. Die Modulabschlussprüfung wird nach Wahl in einem der beiden Seminare erbracht und besteht in der schriftlichen Ausarbeitung eines Referats in Form eines Essays von 5-7 Seiten (2.500 Zeichen/Seite) oder in einer mündlichen Prüfung von ca. 30 min. Die Prüfungsform legt der Prüfungsausschuss zu Vorlesungsbeginn fest und gibt diese bekannt.</p>				
8	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten</p> <p>Voraussetzung für den Abschluss des Moduls und die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) ist das Bestehen der Modulabschlussprüfung sowie die qualifizierte Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Die qualifizierte Teilnahme ist in Form eines Referats oder einer Klausur nachzuweisen. Die Form der qualifizierten Teilnahme wird durch den Lehrenden zu Vorlesungsbeginn festgelegt und bekannt gegeben.</p>				
9	Stellenwert der Note für die Endnote 6/111				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Prof. Dr. Eva-Maria Seng				
11	Sonstige Informationen Wahlpflichtmodul				

Auslandsstudium / Auslandssemester (2 Module)

Auslandsmodul 10: Vertiefung Kulturvergleich und Wissenschaftskulturen					
Kennnummer AM 10	Workload 360	Credits 12	Studien- semester 3. Sem.	Häufigkeit des Angebots Jedes Wintersemester	Dauer 1 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) Vertiefung Kulturerbe, Museum und Ausstellungswesen b) Vertiefung Kulturvergleich		Kontaktzeit 2 SWS / 30 h 2 SWS / 30 h	Selbststudium 150 h 150 h	
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Fachliche Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> - internationale Kompetenzen (Le Mans, Paris, Rennes, Istanbul, Breslau) - weiterführende Kenntnisse in Bezug auf die regionale Aufwertung und Entwicklung durch kulturelles Erbe und zu Kulturlandschaften (Le Mans, Rennes) - weiterführende Kenntnisse auf dem Gebiet der Geschichte und Politik der Museen und des Kulturerbes im internationalen Vergleich (Sorbonne/Paris) - fundierte Kenntnisse auf dem Gebiet der islamischen Kunst-, Kultur- und Architekturgeschichte (Istanbul) - Spezialisierung im Bereich des Euro-Islamischen Dialogs (Istanbul) - Selbstwahrnehmung aus fremder Perspektive (Le Mans, Paris, Rennes, Istanbul, Breslau) - Internationalisierung der eigenen Fragestellungen (Le Mans, Paris, Rennes, Istanbul, Breslau) - Selbständigwerden - weitere Spezialisierung - Vorbereitung auf die Abschlussphase Schlüsselqualifikationen: Einübung von mündlichen und schriftlichen Präsentationstechniken in der Fremdsprache (Referat, Thesenpapier, schriftliche Hausarbeit), Medienkompetenz				
	Inhalte <ul style="list-style-type: none"> - In gleichwertigen Seminaren können Aspekte des kulturellen Erbes und des Schutzes von materiellem und immateriellem Kulturerbe an einem anderen Ort erfahren werden. Je nach der Ausrichtung der Studiengänge der Partneruniversitäten werden hier weitere Spezialisierungen vermittelt. - Geschichte und Politik der Museen und des Kulturerbes im europäischen Vergleich - Kulturerbe und regionale Entwicklung - Kulturvergleich - Vermittlung oder Vertiefung von Fremdsprachen- und Landeskenntnissen - Türkische und Islamische Kunst und Architektur - Euro-Islamischer Dialog 				
4	Lehrformen Seminar, Vorlesung				
5	Teilnahmevoraussetzungen Abschluss der Basismodule und Vertiefungsmodule				
6	Gruppengröße max. 25 Studierende				
7	Prüfungsformen Jegliche Art von Prüfungsformen nach Angebot und Festlegung der ausländischen Universität.				
8	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Voraussetzung für den Abschluss des Moduls und die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) ist die Anerkennung der Prüfungsleistungen der ausländischen Universität auf der Grundlage des von dem/r Modulbeauftragte/n bestätigten Learning-Agreements und des Transcript of Records der ausländischen Universität.				
9	Stellenwert der Note für die Endnote 12/111				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Prof. Dr. Eva-Maria Seng				
11	Sonstige Informationen: Wahlpflichtmodul				

Auslandsmodul 11: Internationale Kompetenzen und Exkursion					
Kennnummer AM 11	Workload 450 h	Credits 15	Studien- semester 3. Sem.	Häufigkeit des Angebots Jedes Wintersemester	Dauer 1 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) Internationale Kompetenzen b) Exkursion	Kontaktzeit 2 SWS / 30 h 6 SWS / 180 h	Selbststudium 60 h 180 h		
2	<p><i>Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen</i></p> <p>Fachliche Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - internationale Kompetenzen - vertiefte Fremdsprachenkenntnisse in Wort und Schrift - gegebenenfalls Grundkenntnisse in einer kontrastierenden Fremdsprache - Sprach- und Landeskunde - Vertiefte Objekt- und Landeskenntnis - Erfahrungsgewinn - internationale Kompetenzen - Selbstwahrnehmung aus fremder Perspektive - Internationalisierung der eigenen Fragestellungen - Selbständigwerden - weitere Spezialisierung - Vorbereitung auf die Abschlussphase <p>Schlüsselqualifikationen:</p> <p>Einübung von mündlichen und schriftlichen Präsentationstechniken in der Fremdsprache (Referat, Thesenpapier, schriftliche Ausarbeitungen, Klausuren), Medienkompetenz; Exkursion: Objekt- und Landeskunde, Einübung von mündlichen Präsentationstechniken (Referat), Einübung von schriftlichen Präsentationstechniken (Essay)</p>				
	<p>Inhalte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermittlung oder Vertiefung von Fremdsprachen- und Landeskenntnissen - In gleichwertigen Seminaren können Aspekte des Kulturellen Erbes und des Schutzes von materiellem und immateriellem Kulturerbe an einem anderen Ort erfahren werden - Kulturelles Erbe und Institutionen der kooperierenden Länder 				
4	<p>Lehrformen Sprachkurs, Seminar in Landeskunde, Exkursion</p>				
5	<p>Teilnahmevoraussetzung Abschluss der Basismodule und Vertiefungsmodule</p>				
6	<p>Gruppengröße max. 25 Studierende</p>				
7	<p>Prüfungsformen Jegliche Art von Prüfungsformen nach Angebot und Festlegung der ausländischen Universität.</p>				
8	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Voraussetzung für den Abschluss des Moduls und die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) ist die Anerkennung der Prüfungsleistungen der ausländischen Universität auf der Grundlage des von dem/r Modulbeauftragte/n bestätigten Learning-Agreements und des Transcript of Records der ausländischen Universität.</p>				
9	<p>Stellenwert der Note für die Endnote 15/111</p>				
10	<p>Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Prof. Dr. Eva-Maria Seng</p>				
11	<p>Sonstige Informationen Wahlpflichtmodul</p>				

Modul 12: Projektphase					
Kennnummer PM 12	Workload 180 h	Credits 6	Studien- semester 4. Sem.	Häufigkeit des Angebots Jedes Sommersemester	Dauer 1 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) Projektphase	Präsenzzeit ---		Selbststudium 180 h	
2	<p><i>Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen</i></p> <p>Fachliche Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wissenschaftliche Recherchefähigkeiten, Sach-, Ding-, Objektforschung - Strukturierung von Projekten und Koordinierung von Arbeitsabläufen - Überprüfung der gelernten, theoretischen Kriterien am praktischen Gegenstand - Entwicklung eigener Ideen und Erarbeitung funktionaler Konzepte, eigenständige Projektabwicklung - Stärkung der Kooperationsfähigkeit durch teamorientierte Aufgabenstellungen - Techniken der Projektplanung/-durchführung - Aufbau von beruflichen Kontakten - Förderung von Kreativität - Vorbereitung auf die Masterarbeit <p>Schlüsselqualifikationen: Einübung von mündlichen und schriftlichen Präsentationstechniken, Medienkompetenz</p>				
	<p>Inhalte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die im Rahmen der Projektphase durchgeführte wissenschaftliche Recherche, Quellenarbeit etc. soll bzw. kann Ausgangspunkt der Masterarbeit sein. - Die Studierenden legen anhand eines Gegenstandes oder eines Gegenstandsbereichs unter Anwendung der gelernten Methoden und unter Verwendung der Dokumentations- und Präsentationsmöglichkeiten den selbständigen Umgang mit den Lernzielen des Schwerpunkts materielles und immaterielles Kulturerbe dar. - Die hochschulexterne Projektphase dient der praktischen Anwendbarkeit in bestimmten Berufsfeldern der Kunst- und Kulturgeschichte und soll daher in einem für das Studium relevanten Berufsfeld angesiedelt sein. In dieser Form des forschenden Lernens und Lehrens werden alle Phasen wissenschaftlicher Arbeit – von der Forschungsfrage bis zum Ergebnis – vermittelt. - Das Fach vermittelt die entsprechenden Einsatzplätze mit Hilfe der externen Kooperationspartner - Das Projektmodul findet in den jeweiligen kooperierenden Institutionen unter der Anleitung von Fachleuten aus der beruflichen Praxis (Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte) statt - Die Verantwortliche für den Studiengang vermittelt die entsprechenden Einsatzplätze mit Hilfe der externen Kooperationspartner. Projekte sind in den Bereichen Ausstellung, Denkmalpflege, Kulturmanagement, Medien, Museum, internationale Organisationen denkbar: so z.B. könnten mögliche Projektarbeiten in der Vorbereitung und Durchführung einer Ausstellung, eines Kataloges, einer Website bestehen 				
4	Lehrformen Projekt				
5	Teilnahmevoraussetzungen Abschluss der Basismodule und Vertiefungsmodule; erfolgreicher Abschluss des Auslandssemesters				
6	Gruppengröße Je Gruppe max. 8-10 Studierende, Ausnahmen in begründeten Fällen möglich				
7	Prüfungsformen Das Modul wird mit einer Modulabschlussprüfung zu den Inhalten des Moduls abgeschlossen. Die Modulabschlussprüfung ist ein schriftlicher Bericht über das Projekt in der Länge von ca. 5 Seiten (2.500 Zeichen/Seite) und setzt als Zulassungsvoraussetzung die regelmäßige Teilnahme an der Projektarbeit voraus.				
8	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Voraussetzung für den Abschluss des Moduls und die Vergabe von Leistungspunkten ist die regelmäßige Teilnahme an der Projektarbeit und das Bestehen der Modulprüfung. Über die Projektphase erteilt der Projektträger ein Zeugnis.				

9	Stellenwert der Note für die Endnote 6/111
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Prof. Dr. Eva-Maria Seng
11	Sonstige Informationen Wahlpflichtmodul

Prüfungsphase

Studienabschlussleistungen					
Kennnummer MP	Workload 720 h	Credits 24	Studien- semester 4. Sem.	Häufigkeit des Angebots Jedes Sommersemester	Dauer 1 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) Masterarbeit b) Masterkolloquium c) Masterprüfung	Kontaktzeit --- 2SWS/ 30h ---	Selbststudium 540 h 90 h 90 h		
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Fachliche Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit, die eigenen Prüfungsleistungen zu synthetisieren - Fähigkeit, eine längere Arbeit innerhalb einer gesetzten Frist durchzuführen - Befähigung zur Promotion - Die Absolventen beweisen damit die für eine erfolgreiche Tätigkeit in ihrem Fachgebiet erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die Beherrschung der wissenschaftlicher Forschungskompetenz Schlüsselqualifikationen: Einübung von mündlichen und schriftlichen Präsentationstechniken, Medienkompetenz				
	Inhalte <ul style="list-style-type: none"> - Für die Master-Arbeit kann ein Thema aus den Schwerpunktbereichen „Materielles Kulturerbe“, „Immaterielles Kulturerbe“, „Erinnerungskulturen“, „Ausstellungswesen“, „Kulturschutz und –management/ Internationale Organisationen“ und „Interkulturalität“ gewählt werden. Es empfiehlt sich, die Master-Arbeit von den jeweiligen Inhalten des Projektmoduls ausgehend zu konzipieren - Im Masterkolloquium am Ende des Sommersemesters werden aktuelle Forschungsansätze, Methoden und Theoriediskussionen präsentiert und die Disposition der MA-Arbeit zur Diskussion gestellt - Mit der mündlichen Verteidigung der Master-Arbeit wird das Studium abgeschlossen - Mit dem Master-Prüfungsmodul soll gezeigt werden, dass innerhalb einer vorgeschriebenen Frist ein Problem aus dem Fachgebiet selbständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeitet und mündlich wie schriftlich dargestellt werden kann - Mit der Arbeit soll gezeigt werden, dass zentrale Problemstellungen behandelt werden können und vertieftes Fachwissen beherrscht wird 				
4	Lehrformen Masterarbeit, Masterkolloquium, mündliche Abschlussprüfung				
5	Teilnahmevoraussetzungen Abschluss der Basismodule und Vertiefungsmodule; erfolgreicher Abschluss des Auslandssemesters; erfolgreicher Abschluss der Projektphase; Erbringen aller vorherigen studienbegleitenden Prüfungsleistungen laut Prüfungsordnung.				
6	Gruppengröße ---				
7	Prüfungsformen Referat im Masterkolloquium des vierten Semesters, schriftliche Abfassung der Masterarbeit, mündliche Masterprüfung				
8	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Erfolgreiches Bestehen der angegebenen Prüfungsformen				
9	Stellenwert der Note für die Endnote Masterarbeit 18/111 Referat im Masterkolloquium 3/111 Mündliche Abschlussprüfung 3/111				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Prof. Dr. Eva-Maria Seng				
11	Sonstige Informationen				

Optionalbereich

Optionalbereich					
Kennnummer OB	Workload 360 h	Credits 12	Studien- semester 1-2. Sem.	Häufigkeit des Angebots Jedes Semester	Dauer 2 Semester
1	Lehrveranstaltungen Vorlesung, Seminar, Sprachkurs	Kontaktzeit 2SWS/ 30h 2 SWS / 30 h 2 SWS / 30 h 2SWS / 30 h	Selbststudium 60h 60h 60h 60h		
2	<i>Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen</i> <ul style="list-style-type: none"> - Erwerb / Ausbau von Schlüsselqualifikationen - Erwerb / Ausbau von Fremdsprachenkenntnissen - Zusätzliche interdisziplinäre Perspektiven 				
	Inhalte <ul style="list-style-type: none"> - In diesem Modul stehen den Studierenden sämtliche an der Universität Paderborn verfügbaren und frei zugänglichen Lehrveranstaltungen offen. - Diese Wahlfreiheit ermöglicht den Studierenden, hier ihren über das eigentliche Studienfach hinausgehenden Neigungen und Interessen nachzugehen und individuelle Schwerpunkte für die angestrebte Berufsqualifikation zu setzen. - Des Weiteren dient das Modul dem Erwerb und Ausbau von Schlüsselqualifikationen und Fremdsprachenkompetenzen 				
4	Lehrformen Vorlesung, Seminar, Sprachkurs				
5	Teilnahmevoraussetzungen Wird in den Veranstaltungen angegeben				
6	Gruppengröße ---				
7	Prüfungsformen Die Prüfungsform richtet sich nach der gewählten Veranstaltung.				
8	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Erfolgreiches Bestehen der Modulprüfung.				
9	Stellenwert der Note für die Endnote 3/111				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Prof. Dr. Eva-Maria Seng				
11	Sonstige Informationen				

**HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN**

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819